

Selbstbehalt: Übersicht über die aktuellen Werte

Notwendiger Selbstbehalt (Eigenbedarf) eines nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

- 880 € (zuvor: 800 €)
- darin enthaltener Wohnkostenanteil: 380 € (zuvor: 360 €)

Notwendiger Selbstbehalt (Eigenbedarf) eines erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

- 1.080 € (zuvor: 1.000 €)
- darin enthaltener Wohnkostenanteil: 380 € (zuvor: 360 €)

Billiger Selbstbehalt (Eigenbedarf) eines unterhaltspflichtigen Ehegatten beim Ehegattenunterhalt (unabhängig von seiner Erwerbstätigkeit):

- 1.200 € (zuvor: 1.100 €)
- darin enthaltener Wohnkostenanteil: 430 € (zuvor: 400 €)

Angemessener Selbstbehalt (Eigenbedarf) eines Unterhaltspflichtigen gegenüber volljährigen Kindern in der Ausbildung:

- 1.300 € (zuvor: 1.200 €)
- darin enthaltener Wohnkostenanteil: 480 € (zuvor: 450 €)

Eigener Selbstbehalt eines Unterhaltspflichtigen gegenüber Eltern oder Enkeln:

- 1.800 € (zuvor: 1.600 €)
- darin enthaltener Wohnkostenanteil: 480 € (zuvor: 450 €)

Selbstbehalt des Ehegatten eines Unterhaltspflichtigen gegenüber Eltern, Enkeln oder volljährigen Kindern:

- 1.440 € (zuvor: 1.280 €)
- darin enthaltener Wohnkostenanteil: 480 € (zuvor: 450 €)

Notwendiger Eigenbedarf des von einem unterhaltsberechtigten Ehegatten getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten (unabhängig von seiner Erwerbstätigkeit)

- gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten: 1.200 € (zuvor: 1.100 €)
- gegenüber nicht privilegierten, volljährigen Kindern: 1.300 € (zuvor: 1.200 €)
- gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen: 1.800 € (zuvor: 1.600 €)

Sie benötigen Hilfe beim Selbstbehalt?

Jetzt Unterstützung einholen:

Anwaltshotline **0900 / 5090061** (1,99 € pro Minute*)
Täglich rund um die Uhr erreichbar

*Anrufe aus dem Deutschen Festnetz werden mit 1,99 EUR/min abgerechnet, Anrufe aus den mobilen Netzen können abweichen und sind auf max 3 EUR/min begrenzt.